Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
08.09.2009	--	09-763	T1.7

An den Grossen Landrat

Neuregelung der Finanzströme zwischen Landschaft Davos Gemeinde und Davos Destinations-Organisation im Zusammenhang mit der Übernahme der Werkdienste durch die Gemeinde

1. Rückblick

Die Davoser Tourismusorganisation, heute Davos Destinations-Organisation (DDO), bildet seit dem Ende des vorletzten Jahrhunderts einen Eckpfeiler des Kur- und Sportortes Davos. Mit dem Wandel des Bauerndorfes zum Kurort in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stiegen auch die Ansprüche von Gästen und Einheimischen an die öffentlichen Dienste. Die politischen Strukturen waren jedoch noch nicht vorhanden, um die nötige Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten.

1871 war das Gründungsjahr des Kurvereins. In der Rechtsform einer Genossenschaft übernahm der Kurverein Aufgaben wie Trambetrieb, Strassen- und Kanalisationsbau, Strassenbeleuchtung, Kurkapelle, Desinfektion, Kehrichtbeseitigung, Einzug der Kurtaxe, Betreuung der Eisbahn, Bekämpfung der Rauchplage usw. Es mutet eigenartig an, dass der Kurverein sogar für den Aufbau einer zeitgemässen Feuerwehr in den Fraktionen Dorf und Platz verantwortlich zeichnete und dass 1887 die Tourismusorganisation die meteorologische Station übernahm. Zur Ehrenrettung der Politik kann erwähnt werden, dass Behördevertreter immer auch in den Gremien des Kur- und Verkehrsvereines Einsitz nahmen. So waren seit 1875 mit W. Beeli, J.P. Stiffler, J. Wolf, E. Branger, K. Laely und Chr. Jost nicht weniger als sechs Landammänner in Personalunion gleichzeitig Präsidenten des Kurvereins.

Ohne weiter auf die geschichtliche Entwicklung des damaligen Kur- und Verkehrsvereins einzugehen, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die überaus umfangreichen Aufgabenbereiche dazu führten, dass die Tourismusorganisation unter chronischem Geldmangel litt. Denn Mitgliederbeiträge, Gästetaxe und Eintrittspreise reichten nicht aus, um die rasant wachsenden Bedürfnisse zu befriedigen. Es liegt auf der Hand, dass versucht wurde, einerseits die Gemeinde finanziell zu beteiligen und andererseits Gemeindeaufgaben der Gemeinde zu übertragen. Mehr und mehr wurde die wirtschaftlich erstarkte Gemeinde ab den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts in die Pflicht genommen und übernahm im Laufe der Jahrzehnte diejenigen Aufgaben und Pflichten, für die sie zuständig ist.

Übrig geblieben von den für eine Tourismusorganisation artfremden Aufgaben ist seit den Anfängen des Verkehrsvereins der betriebliche Unterhalt der Gemeindestrassen, von Plätzen und Wegen. Es ist unbestritten, dass auch dies eine Gemeindeaufgabe ist. Es gilt aber zu beachten, dass der Technische Dienst weitere Dienstleistungen wie u.a. Unterhalt Wanderwege, Langlaufloipe, Blumenschmuck erbringt, welche zum Teil auch touristische Bedeutung haben. Eine Aufteilung des Technischen Dienstes in zwei Bereiche wäre mit grossem Synergieverlust verbunden und würde insgesamt der "Unternehmung Davos" mehr Nachteile als Vorteile bringen. Zusätzlich stand man diesem Vorhaben von der touristischen Seite immer eher kritisch gegen-

über, weil der unmittelbare Zugriff auf den Technischen Dienst viele organisatorische Probleme einfacher lösen lässt, Synergien genutzt werden können, aber auch weil die Entschädigung der Gemeinde besonders im Bereich Verwaltung mehr als nur die effektiven Kosten deckt. Dies sind wohl die wichtigsten Gründe, dass seit mehr als 20 Jahren immer wieder ohne Erfolg eine Entflechtung in diesem Bereich angestrebt wurde.

Bei der Verwendung von Steuergeldern aller Art trägt die Behörde die Verantwortung, dass diese zielgerichtet und zweckbestimmend eingesetzt werden. Formell ist es statthaft, dass die Gemeinde den Einzug und die Verwendung dieser Gelder einem Dritten (DDO) überträgt, sie ist im Weiteren aber verpflichtet, ein Kontrollsystem im qualitativen und quantitativen Sinne zu betreiben. Über viele Jahre wurde diese Auflage sehr pragmatisch umgesetzt, und es galt der Grundsatz "Hosentasche / Westentasche"; was dem Tourismus dient, nützt ganz Davos. Trotzdem wurde und wird unsere Tourismusorganisation als private Genossenschaft von vielen Bürgern als „Staat im Staat“ wahrgenommen. Es ist darum an der Zeit, die Strukturen aus einer früheren Zeit weiter anzupassen.

DDO soll ein Schwergewicht im touristischen Bereich bilden, die Gemeinde soll die ihr zugedachten Aufgaben übernehmen. Vertreter von DDO und der Gemeinde waren sich immer einig, dass eine Entflechtung im Sinne einer klaren Aufgabenteilung sinnvoll sein kann. Eine Entflechtung mit der Absicht, nichts mehr mit einander zu tun zu haben, wäre völlig falsch. Die weit mehr als 100-jährige erfolgreiche Zusammenarbeit hat uns gezeigt, dass nur ein Miteinander im Interesse von ganz Davos sein kann. Im Weiteren ist es zwar nötig festzulegen, welcher Prozentsatz der Spezialsteuer, wie z.B. der Gästetaxe, und welcher Anteil der allgemeinen Steuern für welche Aufgabe eingesetzt wird. Aufzurechnen, aus wessen Kasse wie viel bezahlt wurde, ist nicht lösungsorientiert. Auch wenn die Gemeinde die Verpflichtungen bezüglich touristischer Infrastruktur heute sehr grosszügig erfüllt, war es in früheren Zeiten vor allem der Gast, der Gemeindeaufgaben (mit)finanzierte.

2. Ausgangslage

Der Kleine Landrat entschied im Herbst 2007, Verhandlungen in Bezug auf die Aufgabenentflechtung mit DDO aufzunehmen. Getragen wurde dieser Entscheid von einem Postulat der SVP-Fraktion vom 11. Oktober 2007. Dieses Postulat wurde am 6. Dezember 2007 vom Grossen Landrat einstimmig überwiesen.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2007 (Prot.-Nr. 07-1020) kündigte der Kleine Landrat DDO folgende Verträge:

a. Vertrag betreffend betrieblichen Unterhalt von Strassen, Plätzen und Wegen vom 11. Oktober 1989 auf den 30. April 2009.
b. Vereinbarung betreffend Betriebs- und Unterhaltsregelung für die Sommersportanlagen und Kunsteisbahn vom 31. Mai 1999.
c. Vereinbarungspaket betreffend operativer Führung des Kongresszentrums Davos, der Gastronomie Kongresszentrum und des Kongress Hotels vom 23. März 2000 auf den 30. April 2013.

Es zeigte sich in den darauf folgenden etwa eineinhalb Jahren dauernden Verhandlungen, dass die Materie komplex, die Verflechtungen vielfältig und die Interessen zum Teil unterschiedlich waren. Über drei Teilbereiche wurde diskutiert:

a. Übernahme Werkhof durch die Gemeinde
b. Betrieb Sportanlagen (Hallenbad, Eishalle, offene Kunsteisbahn, Natureisbahn, Sommersportanlagen)
c. Betrieb Kongresszentrum und Kongresshotel

Ein neuer Vertrag zwischen der Gemeinde und DDO für den Betrieb des Kongresszentrums wurde auch vom Grossen Landrat bei der Bewilligung des Kredites für die Erweiterung des

Kongresszentrums am 4. Dezember 2008 gefordert. Der Grosse Landrat nahm einen entsprechenden Ergänzungsantrag in der Abstimmung über den Kredit einstimmig an. Die Ausarbeitung eines neuen Vertrages ist derzeit in Arbeit.

In der Frage des Betreibers der Sportanlagen konnte noch keine Lösung gefunden werden. DDO stellt sich auf den Standpunkt, dass das Gemeindepersonal des Hallenbades von ihnen übernommen werden solle, damit Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz in der Betriebsführung in einer Hand liegen. Auch ist für DDO der direkte Zugriff auf die Sportanlagen sehr wichtig. Der Kleine Landrat möchte andererseits verhindern, dass eine wenig spezifizierte Vereinbarung wie sie bis anhin in Bezug auf die Leistungen des Technischen Dienstes besteht bestand nur in zähen Verhandlungen gelöst werden konnte, bei den gemeindeeigenen Sportanlagen von neuem entsteht. Bis auf Weiteres bleibt der Status quo bestehen, wonach der Leiter der DDO-eigenen Betriebsgruppe der Vaillant Arena noch zu etwa 10 Stellenprozenten Leitungsfunktionen für das Hallenbad übernimmt. Auch wenn der Betrieb der Sportanlagen weitgehend problemlos läuft, ist es nach Meinung aller Beteiligten nötig, dass mittelfristig klare Strukturen geschaffen werden müssen.

Der mit Abstand wichtigste Bereich der aktuellen Vorlage zur Entflechtung bildet die Überführung des Technischen Dienstes von DDO zur Gemeinde.

3. Grundsatzvereinbarung für die Übernahme des Technischen Dienstes

3.1 Übernahme des Unterhaltes von Strassen, Plätzen und Wegen durch die Gemeinde

Übernahme des heute beim Technischen Dienst von DDO angestellten Personals:
Die Übernahme der Mitarbeiter erfolgt per 1. November 2009, wobei gemäss den Übertrittsvereinbarungen mit DDO und den Mitarbeitern die bisherigen Löhne gemäss Ansätzen DDO ausbezahlt werden. Die integrale Überführung ins Lohnsystem der Gemeinde ist im Frühjahr 2010 vorgesehen. Die Pensionskasse wird per 1.1.2010 überführt.

Bewertung Werkhof:
Die kant. Schätzungskommission ermittelte einen Nettomietwert von Fr. 158'400.--/annum. Darin nicht eingerechnet ist der nicht betriebsnotwendige Umschwung. Unter Berücksichtigung der erweiterten Umgebungsnutzung ist aus Sicht der Gemeinde eine Erhöhung des geschätzten Nettomietwertes auf maximal Fr. 180'000.--/annum vertretbar. Der zwischenzeitlich mit DDO abgeschlossene Mietvertrag sieht diesen Mietzins vor.

Übernahme von Fahrzeugen, Maschinen und Mobiliar / Angebot von DDO auf der Grundlage der Anlagebuchhaltung:

	Einstandswert per 30.04.2008 Fr.	Buchwert per 30.04.2008 Fr.	Kalk. Restwert per 30.04.2008 Fr.	Angebot DDO Fr.
Werkhof: Maschinen, Einrichtungen, Mobiliar, Werkzeuge	1'056'733	2	0	100’000
Kleinmaschinen, Geräte	1’266’654	66’189	183'350	
Fahrzeuge	3’563'304	0	954'500	1'150’000
				1'250’000

Gemäss Grundsatzvereinbarung vom 3. Juni 2009, Punkt II.d, einigten sich die Parteien, dass Fahrzeuge, Maschinen und Mobiliar für pauschal für 1 Mio. Fr. übernommen werden.

Gemäss Angaben von DDO sind die kalkulatorischen Abschreibungen in den Verrechnungsansätzen an die Gemeinde bereits berücksichtigt. Der aktuelle Betriebswert respektive der Übernahmepreis wurden durch eine neutrale Instanz ermittelt. Die zu übernehmenden Fahrzeuge wurden in der Zwischenzeit festgelegt, die geleasten Fahrzeuge werden mit den Verträgen übernommen, da eine kurzfristige Auflösung teuer ist und kaum sinn macht.

3.2 Mietvertrag Sportzentrum

Der Mietvertrag kann nach Auffassung von DDO erst nach Beendigung der geplanten Umbauarbeiten abgeschlossen werden.

3.3 Bereinigung der Eigentums- und Besitzverhältnisse zwischen DDO und der Gemeinde

Hier wurden in der unterzeichneten Grundsatzvereinbarung Rahmenbedingungen festgesetzt. Diese Verträge sind aber nicht dringend und können nach und nach zwischen DDO und Gemeinde ausgehandelt werden und danach den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung unterbreitet werden.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde

4.1 Kostenzusammenstellung

Die durch die Übernahme der Technischen Dienste sich ergebenden jährlich wiederkehrenden Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

		Mehraufwand
Strassenunterhalt (Budget Pos. 620 ff)		
Mietzins für Werkhof Talstrasse		80'000.--
Parkhäuser und Parkplätze (Budget Pos. 630 ff):		
Der betriebliche Unterhalt der Parkplätze wurde bis anhin durch DDO wahrgenommen. Übernahme erfolgt kostenneutral, da Budgetgelder vorhanden (2009: 547'000.--)		
Natureisbahnen, Spazier- und Wanderwege, Gärtnerei/ Grünanlagen, Kinderspielplätze, Blumenaktionen		
Beitragsverhältnis 50% : 50%, Ziffer 4.2		534'000.--
Gesamtkosten	1'780’000	
./. Beitrag DDO	890’000	
zulasten Gemeinde	890’000	
davon bereits im Budget enthalten	356’000	
Mehraufwand zulasten Gemeinde	534’000	
Unterhalt Loipen		
2/3 der Betriebskosten zulasten des Anlagefonds, 1/3 zulasten der Gemeinde (wie bis anhin)		
Sommersportanlagen (Parzelle 381)		
Kostenverteiler gemäss bisheriger Regelung		
Sportanlagen (Hallenbad, Vaillant-Arena)		
Betriebsführungshonorar DDO gemäss bisheriger Regelung		
		614'000.--

Der Gemeinde entstehen durch die angeführten Übernahmen einerseits Mehraufwendungen von Fr. 614'000.--, anderseits ergeben sich Minderaufwendungen durch:

– die Nutzung von Synergien innerhalb der Gemeinde (Forst, VBD, etc.)	100'000.--
– den Wegfall des Verwaltungsbeitrages	150'000.--
– die Reduktion von Personal, Mehraufträge an Privatwirtschaft	50'000.--
– die Reduktion mehrfache Pikettdienste	25'000.--
– den teilweisen Wegfall der Mehrwertsteuer (grobe Schätzung)	75'000.--
Total Minderaufwendungen	400'000.--

Die Mehraufwendungen betragen somit insgesamt Fr. 214'000.--. Der Kleine Landrat ist zuversichtlich, dass sich durch die Ausschöpfung weiterer Optimierungsmöglichkeiten das Ergebnis zukünftig ausgeglichen gestalten lässt.

4.2 Beitrag von DDO

Seit 1989 leistete die Gemeinde an DDO Beiträge an die jährlichen Aufwendungen für Natureisbahn, Spazierwege, Wanderwege, Gärtnerei und Grünanlagen. Die Kostenübernahme beträgt 20 Prozent der anrechenbaren Kosten. Dieser Prozentsatz ist seit Jahren umstritten. Die Touristiker sind der Meinung, dass die einheimische Bevölkerung zuwenig an diesen Kosten partizipiert. Da neu die Gemeinde die Dienstleistungen betreffend Natureisbahn, Spazierwege, Wanderwege, Gärtnerei und Grünanlagen ausführt, ist ein entsprechender Beitrag durch DDO zu leisten.

Bei 12'500 Einwohnern und im Durchschnitt 5'400 Logiernächten pro Tag ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Einheimische) zu 30 % (Gäste). Bei einem gleich starken Verhältnis von je 50 %, also einem Kostenverteiler zu gleichen Teilen, würden die Gäste mit 100 % und die Einheimischen lediglich mit 43 % gewichtet (12'500 x 0.43). Die Gäste tragen also bei der 50:50-Lösung in Zukunft immer noch den grösseren Kostenanteil an den touristischen Anlagen.

	Total	*Anteil DDO*	*Anteil Gemeinde*	*Mehrkosten Gemeinde*
Durchschnittliches Defizit bisher	1'780'000	1'424'000 80 %	356'000 20 %	
Vorschlag Gemeinde neu	1'780'000	890'000 50 %	890'000 50 %	534'000

Der Beitrag von DDO an die Gemeinde von Fr. 890'000.-- ist jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Beitrag den effektiven Kosten entsprechend neu festgelegt. Rechtlich verbindlich würde dies mit der vorstehend bereits erwähnten Anpassung von DRB 24 (siehe Beilage) geregelt. Diese gesetzliche Regelung ist aus kreditrechtlichen Gründen nicht nötig, da die Gelder zugunsten von DDO im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses bewilligt werden könnten. Damit ist die Höhe des Betrages aber nicht längerfristig fixiert und DDO wäre auf den jährlichen Budgetbeschluss angewiesen. Mit der Fortführung der Regelung gemäss DRB 25 wird für beide Seiten die Rechtssicherheit erhöht, da der Betrag von DDO in einem kommunalen Gesetz fixiert wird. Die Anpassung kann nur durch eine erneute Gesetzesrevision erfolgen.

5. Betriebliche und organisatorische Auswirkungen für die Gemeinde

DDO führt den betrieblichen Unterhalt von Strassen, Plätzen und Wegen in Davos Dorf und Platz für die Gemeinde aus. Die Gemeindeaufgaben der Strassen im Laret, in Frauenkirch, in Glaris und in Monstein sind direkt dem Gemeindetiefbauamt unterstellt. Die Werke werden durch Privatunternehmer unterhalten. Im Jahr 2007 musste die Gemeinde 6 km kantonale Verbin-

dungsstrassen übernehmen. Der Unterhalt der Strassen im Dischma, im Sertig, auf Längmatta und in Ortolfi ist ebenfalls direkt dem Gemeindetiefbauamt unterstellt. Im Januar 2009 sind noch die Strassen der ehemaligen Gemeinde Wiesen dazugekommen. Die Unterstellung und Koordination sämtlicher Strassen, Plätze und Wege unter einen Werkbetrieb und eine Führung ergibt eine grosse Vereinfachung.

Zur Zeit werden folgende Pikettdienste geführt: Technische Dienste DDO, Tiefbauamt Sommer (Hochwasser, Unwetter), Lawinendienst, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Es ist vorgesehen, in Zukunft einen Pikettdienst für sämtliche Abteilungen des Tiefbauamtes zu führen.

Durch eine koordinierte Material- und Maschinenbeschaffung sind Einsparungen möglich.

Das Gemeindetiefbauamt hat in der Vergangenheit bei den Langlaufloipen verschiedene Arbeiten ausgeführt, welche gemäss Artikel 14 des Landschaftsgesetzes über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen eigentlich Sache von DDO gewesen wären. Es betrifft dies die Loipenverträge mit den Grundeigentümern im ganzen Gemeindegebiet. Das Baubewilligungsverfahren, der Landerwerb, die Koordination und die Oberbauleitung für den Loipenausbau im Flüelatal lagen beim Tiefbauamt. Die Gemeinde ist bei Bau- und Beitragsgesuchen als Bauherr aufgetreten. DDO als Genossenschaft besitzt nicht die gleiche Legitimation wie die Gemeinde.

Insgesamt bringt die Überführung des Technischen Dienstes von DDO in die Gemeinde bei der Abwicklung von Projekten und des Unterhaltes eine vereinfachte Koordination und in der Folge auch Kosteneinsparungen. Die Verantwortungen und Kompetenzen sind in Zukunft klar geregelt, und es sind einfache Entscheidungswege vorhanden.

5.1 Strassenunterhalt

Wie bereits erwähnt, wurde der entsprechende Vertrag betreffend betrieblichem Unterhalt von Strassen, Plätzen und Wegen vom 11. Oktober 1989 laut Beschluss des Kleinen Landrates vom 30. Oktober 2007 (Prot.-Nr. 07-1028) auf den 30. April 2009 gekündigt. Somit wäre DDO ab dem 1. Mai 2009 nicht mehr verpflichtet gewesen, den Strassenunterhalt zu betreiben und die Gemeinde hätte DDO keine Zahlungen mehr leisten müssen. In der bereits erwähnten Grundsatzvereinbarung wurde dieser Termin nun einvernehmlich auf den 1. November 2009 festgelegt.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde ab dem 1. November 2009 selber für den Strassenunterhalt besorgt sein muss oder diesen wiederum Dritten überträgt.

Die fachtechnische und organisatorische Einbindung der Technischen Dienste ins Ressort Tiefbau, unter Leitung des Gemeindeingenieurs, bietet keine weiteren Probleme. Mit der Überführung zu einem gemeindeeigenen Werkbetrieb darf ein beachtlicher Synergieeffekt erwartet werden, kann doch aus dem koordinierten Einsatz der Technischen Dienste mit dem Forstbetrieb und den Davoser Verkehrsbetrieben ein grösserer Gesamtnutzen als bisher erwartet werden. Der von DDO bis heute erbrachte 24-Stunden-Pikettdienst an 365 Tagen kann auch von der Gemeinde sichergestellt werden. Leistungen des Technischen Dienstes gegenüber DDO werden zu Selbstkosten bzw. nach internem Tarif verrechnet. Im Übrigen erklärt sich die Gemeinde bereit, das beim Technischen Dienst im Strassenunterhalt beschäftigte Personal unter Besitzstandwahrung zu übernehmen.

5.2 Natureisbahn, Spazier- und Wanderwege etc. (DRB 25)

Aufgrund der Einigung mit DDO wird dieser Erlass im Sinne der Einigung angepasst und neu in DRB 24 integriert. Die detaillierten Änderungen werden weiter unten erläutert.

5.3 Loipen (DRB 24)

Betrieb und Unterhalt der Loipen sind DDO per erwähntem Gesetz übertragen. Darum bedarf es einer Anpassung des entsprechenden Erlasses, wenn diese Aufgabenübertragung geändert werden soll. Der Entwurf dazu liegt diesem Antrag bei. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes können diese Aufgaben von der Gemeinde übernommen werden, wobei allfällige vertragliche Abmachungen mit DDO zu respektieren wären.

6. Rechtliche Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der im Grundsatz zwischen der Gemeinde und DDO vereinbarten Übernahme der Werkdienste müssen verschiedene Erlasse aus dem DRB der neuen Situation angepasst werden. Wie schon weiter vorne in der vorliegenden Botschaft erwähnt, ist diese Anpassung der Gesetze aus kreditrechtlichen Gründen nicht nötig, da die Gelder an DDO auch jedes Jahr im Rahmen des Budgets festgelegt werden könnten. Mit der Festschreibung in einem Landschaftsgesetz wird aber für beide Seiten die Rechtssicherheit erhöht, wie dies mit DRB 25 bereits bisher der Fall war.

6.1 Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen vom 4. Dezember 1988 (DRB 24)

Die heute im „Landschaftsbeschluss über Beiträge an Davos Tourismus“ enthaltenen Bestimmungen sind neu - soweit nötig - im „Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen“ (Titel geändert) enthalten. Die Aufgaben und die Aufteilung der Kosten zwischen der Gemeinde und DDO sind in den Artikeln 16, 16a und 16b neu wie folgt geregelt:

Art. 16 (neu)
Die Gemeinde unterhält zusammen mit DDO attraktive und gästefreundliche Anlagen und Infrastrukturen, welche sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft verteilen. Die Gemeinde und DDO bekennen sich zu Anlagen, die Davos im Sommer und Winter zu einer anziehenden Destination für Kur-, Sport-, Ferien- und Kongressgäste machen.

Art. 16a (neu)
DDO leistet der Gemeinde aus Mitteln der Gästetaxe Beiträge an die jährlichen Aufwendungen für folgende Aufgabenbereiche: Natureisbahnen, Spazier- und Wanderwege und bei Gärtnerei / Grünanlagen. Der Anteil von DDO wird auf Fr. 890'000.-- pauschal bzw. in der Grössenordnung von rund 50 % der anrechenbaren Kosten festgesetzt. Art. 16a ersetzt DRB 25.

Art. 16b (neu)
Die für Veranstaltungen, Events und dergleichen von der Gemeinde für Dritte zu erbringenden Aufwendungen werden diesen gemäss den effektiv anfallenden Kosten (Selbstkosten) in Rechnung gestellt. Bei touristisch wichtigen Veranstaltungen, die von der Landschaft Davos Gemeinde oder DDO unterstützt werden, kann in diesem Punkt auch ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werden. Selbstständige Gemeindebetriebe und DDO gelten auch als Dritte.

6.2 Landschaftsbeschluss über Beiträge an Davos Tourismus vom 17. Dezember 1989 (DRB 25)

Der Beschluss kann unter diesen neuen Sachumständen ersatzlos aufgehoben werden.

7. Zusammenfassung

Tourismus hat in Davos einen hohen Stellenwert. Beinahe jeder Betrieb und jede Privatperson ist direkt oder indirekt, mehr oder weniger vom Tourismus abhängig. Es ist deshalb von grösster Wichtigkeit, dass bei Änderungen der touristischen Strukturen mit Augenmass vorgegangen wird. Zuviel steht auf dem Spiel, zu erfolgreich war insgesamt die bisherige Zusammenarbeit zwischen Tourismusorganisation und Gemeinde.

Es zeigt sich aber, dass der Technische Dienst mit seinen vielfältigen Aufgaben Sache der Gemeinde ist und DDO im touristischen Bereich ein Schwergewicht bilden soll. Der vereinbarte Rahmenvertrag ist Basis für die vorliegende Neuregelung und wurde nach eineinhalbjährigen zähen Verhandlungen im gegenseitigen Einvernehmen ausgehandelt. Diese Botschaft ist nicht der Abschluss der Zusammenarbeit zwischen DDO und der Gemeinde sondern vielmehr eine Fortsetzung der engen Kooperation unter zeitgemässen Rahmenbedingungen zugunsten der "Unternehmung Davos".

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Von der Übernahme der Werkdienste von DDO durch die Gemeinde wird Kenntnis genommen.

2. Der Nachtrag III zum Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub

Beilage
– Entwurf für einen Nachtrag III zum Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24)

Aktenauflage
– Brief DDO vom 13. November 2008 mit Varianten-Vergleich
– Grundsatzvereinbarung über Entflechtung vom Mai 2009